



Schriftliche Stellungnahme

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2022 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)

20/1680

Siehe Anlage

Reaktivierung des Nachholfaktors hilft kurzfristig – langfristige Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung bleiben

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrenten-bestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz BT-Drs. 20/1680)

25. Mai 2022

Zusammenfassung

Mit dem Gesetzentwurf wird die Möglichkeit verpasst, die gesetzliche Rentenversicherung auf den weiteren demografischen Wandel vorzubereiten. Vielmehr konzentrieren sich die geplanten Änderungen bei der Rentenanpassung im Wesentlichen auf die aktuelle Legislaturperiode. Positiv sind dabei die Reaktivierung des Nachholfaktors und die Beseitigung eines Konstruktionsfehlers beim Nachhaltigkeitsfaktor. Negativ ist dagegen die faktische Anhebung des Mindestrentenniveaus durch die „Bereinigung des Revisionseffekts der beitragspflichtigen Entgelte“, denn soweit das neue Mindestrentenniveau die Rentenhöhe bestimmt, bleiben der Beitragssatz- und Nachhaltigkeitsfaktor wirkungslos, so dass die Beitragszahlenden zusätzlich belastet werden.

Der geplante Zuschlag für den Bestand der Erwerbsminderungsrenten sollte unterbleiben. Auf eine Verbesserung für den Bestand der Erwerbsminderungsrenten wurde zu Recht bei den zahlreichen Leistungsverbesserungen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner in den vergangenen Jahren verzichtet, u. a. weil viele Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Bestand noch von Vorteilen bei der Leistungsberechnung profitieren, die für den Rentenanzugang nicht mehr gelten. Zudem führt der Zuschlag laut Gesetzentwurf zu Mehrausgaben von 2,6 Mrd. € und wird damit den Rentenbeitragssatz zusätzlich nach oben treiben.

Die geplante Streichung der gesetzlich zugesagten Sonderzahlungen des Bundes an die Rentenversicherung sollte unterbleiben. Die nach dem Referentenentwurf damit bezweckte Umwidmung dieser Mittel zur Finanzierung des geplanten Bürgergelds würde im Ergebnis dazu führen, dass die Beitragszahlenden der Rentenversicherung das neue Bürgergeld mitfinanzieren müssen.



Im Einzelnen

Reaktivierung des Nachholfaktors sinnvoll

Die rechtzeitig zur diesjährigen Rentenanpassung erfolgende Reaktivierung des Nachholfaktors ist zu begrüßen. Die mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz beschlossene Aussetzung des Nachholfaktors wird damit richtigerweise korrigiert.

Nachholfaktor und Rentengarantie gehören zusammen. Grundsätzlich folgen die Renten den Löhnen. Für den Fall einer negativen Lohnentwicklung hat der Gesetzgeber mit der Rentengarantie jedoch Rentenkürzungen ausgeschlossen. Die Rentengarantie hat die Rentenbeziehenden im vergangenen Jahr vor einer deutlichen Rentenkürzung bewahrt, zu der es nach der Rentenanpassungsformel hätte kommen müssen. Dann ist es nur fair, diesen finanziellen Vorteil der Rentenbeziehenden aus der Rentengarantie zu berücksichtigen, wenn eine wirtschaftliche Erholung einsetzt. Der Nachholfaktor dient genau dazu, unterlassene Rentenkürzungen mit künftigen Steigerungen zu verrechnen und damit zu gewährleisten, dass die Renten mittelfristig wieder so hoch sind, wie sie ohne das zwischenzeitliche Wirken der Rentengarantie wären.

Korrektur des Nachhaltigkeitsfaktors kann Rentenanpassungen stabilisieren

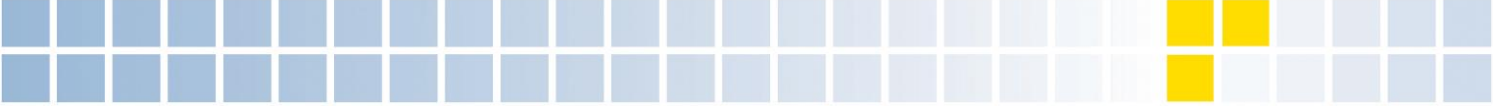
Grundsätzlich positiv ist auch die geplante Korrektur der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors. Wie sich bereits mehrfach gezeigt hat, führt das zu seiner Berechnung bislang verwendete vorläufige Durchschnittsentgelt – gerade nach Krisen – zu starken Schwankungen bei der Höhe des Nachhaltigkeitsfaktors und damit auch bei der Rentenanpassung. Die Neudefinition des für die Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors maßgeblichen Entgeltbegriffs ist grundsätzlich geeignet, diese Schwankungen zu reduzieren.

Faktische Anhebung des Mindestsicherungsniveaus führt zu einseitiger Mehrbelastung der Beitragszahlenden

Die Rücknahme des Effekts der „Revision der beitragspflichtigen Entgelte“ führt faktisch zu einer Anhebung des Mindestsicherungsniveaus. Nach den Berechnungen im Gesetzentwurf und seiner Begründung wird das aktuelle Rentenniveau durch die Rücknahme der „Revision“ künftig statistisch um rund einen Prozentpunkt niedriger ausgewiesen als bislang (bislang 49,4 %, nach Rücknahme 48,4 %). Dies hat zur Folge, dass die Renten zur Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus von 48 % künftig rund 2 % höher sein müssen als nach der aktuellen Definition. Leider wird im Entwurf nicht begründet, warum die in der letzten Legislaturperiode politisch gewünschte und auch durchaus sachgerechte Einbeziehung von Löhnen Beschäftigter oberhalb der Regelaltersgrenze in die Ermittlung der Durchschnittslöhne nun auf einmal wieder rückgängig gemacht werden soll.

Soweit das neue gesetzliche Mindestsicherungsniveau künftig die Rentenhöhe bestimmt, werden sowohl der Beitragsatz- als auch der Nachhaltigkeitsfaktor wirkungslos. Damit gehen der Rentenversicherung automatische Stabilisatoren verloren. So würden z. B. mögliche Einbrüche am Arbeitsmarkt nicht mehr in gleicher Weise wie bislang dämpfende Wirkungen auf die Rentenanpassung haben, sondern gingen vielmehr einseitig zu Lasten der Beitragszahler.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Chance vertan, die gesetzliche Rentenversicherung auf den weiteren demografischen Wandel vorzubereiten. Dabei steht der Rentenversicherung mit dem in den nächsten Jahren stattfindenden Alterungsschub die größte Belastung durch den demografischen Wandel erst noch bevor. Angesichts dessen ist es positiv, dass die Festschreibung des (faktisch angehobenen) Mindestrentenniveaus zumindest auf die laufende Legislaturperiode beschränkt wird. Eine längere Fortschreibung wäre auch nicht finanzierbar.



Bereits bis 2035 müsste dann der Beitragssatz nach Berechnungen der Bundesbank auf etwa 25 % steigen. Die finanziellen Belastungen aus der Alterung würden dadurch einseitig den Beitragszahlenden aufgebürdet.

Zugesagte Sonderzahlungen des Bundes an die Rentenversicherung beibehalten

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz wurden der Rentenversicherung für die Jahre 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von 2 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt zugesagt. Die jetzt geplante Streichung dieser Sonderzahlungen durch den Entwurf für das Bundeshaushaltsgesetz 2022 und den vorliegenden Referentenentwurf ist nicht nachvollziehbar. Anders als die Begründung des Entwurfs suggeriert, hatte der Gesetzgeber beschlossen, dass die Sonderzahlungen unabhängig von der weiteren Beitragssatzentwicklung in der Rentenversicherung geleistet werden sollen. Zu einer verlässlichen Rentenpolitik gehört es, dass finanzielle Zusagen eingehalten werden und nicht nach Kassenlage oder für andere politische Vorhaben wieder gestrichen werden. Wenn – wie jedenfalls im Referentenentwurf vorgesehen – die geplante Streichung der Sonderzahlungen an die Rentenversicherung erfolgt, um damit das geplante Bürgergeld zu finanzieren, hieße dies, dass im Ergebnis die Beitragszahlenden zur Rentenversicherung über höhere Beiträge das geplante Bürgergeld mitfinanzieren müssten.

Zuschlag auf Bestands-Erwerbsminderungsrenten unterlassen

Auf einen Zuschlag auf Bestands-Erwerbsminderungsrenten wurde zu Recht bei den zahlreichen Leistungsverbesserungen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner in den vergangenen Jahren verzichtet. Viele Bestands-Erwerbsminderungsrentnerinnen- und -rentner profitieren von rentenrechtlichen Vorteilen, die für den Rentenneuzugang nicht mehr gelten. So wurden z. B. nur bei Rentenzugängen vor 2009 Ausbildungszeiten rentensteigernd berücksichtigt. Die jetzt geplanten Zuschläge würden daher oftmals dazu führen, dass Bestandsrentnerinnen und -rentner von Vorteilen für den Rentenneuzugang profitieren würden, ohne jedoch die eigenen Vorteile gegenüber späteren Rentenzugängen aufgeben zu müssen. Damit drohen neue Ungerechtigkeiten. Daher sollte auf den Zuschlag verzichtet werden.

Laut Gesetzentwurf führt der geplante Zuschlag für Bestands-Erwerbsminderungsrenten zu zusätzlichen Ausgaben der Rentenversicherung in Höhe von 1,3 Mrd. € im Jahr 2024 und 2,6 Mrd. € im Jahr 2025. Diese Mehrausgaben werden den Beitragssatz zur Rentenversicherung weiter nach oben treiben. Eine solche Mehrbelastung ließe sich verhindern, wenn der Gesetzgeber gleichzeitig die abschlagsfreie „Rente ab 63“ abschaffen würde. Anders als Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner sind die davon profitierenden Frührentnerinnen und -rentner gesundheitlich in der Lage, bis zum vollen Rentenalter zu arbeiten.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.